

Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei des Marktes Au i. d. Hallertau (Büchereigebührensatzung)

vom 27.07.2023

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), erlässt der Markt Au i. d. Hallertau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Gemeindebücherei erhebt der Markt Au i. d. Hallertau Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) In der Bücherei wird für die Ausleihe eine Jahresgebühr erhoben. Sie berechtigt für ein Jahr ab Bezahlung der Gebühr zur Ausleihe.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Gemeindebücherei benutzt oder sonstige Leistungen dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Die Versäumnisgebühr entsteht mit Überschreitung der Leihfrist.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 3 Ausleihgebühren

Die **Jahresgebühr** einschließlich Büchereiausweis beträgt

- | | |
|---|----------------|
| a) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres | 2,50 € |
| b) Erwachsene (ab dem Beginn des 16. Lebensjahres) | 8,00 € |
| c) Familienausweis | 12,00 € |

§ 4 Versäumnisgebühr

- (1) Für die Überschreitung der festgesetzten Ausleihzeiten fallen pro angefangene Woche **Säumnisgebühren** an in Höhe von:

a) pro Medium und Woche	0,50 €
b) pro Mahnbrief	1,10 €
- (2) Die Mahngebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Rückgabeaufforderung nicht erhalten hat, obwohl sie durch die Bücherei an die letzte, vom Benutzer mitgeteilte Anschrift, versendet wurde.

§ 5
Besondere Einzelgebühren und Ersätze

- (1) Ersatz einer beschädigten oder verlorenen Hülle für Audio- oder Videokassetten oder für eine CD
- (2) Wird ein Buch oder anderes Medium vom Entleiher irreparabel beschädigt, muss dieses ersetzt werden. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach dem Zustand und Alter des Mediums.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) bei Versäumnisgebühr am Tage nach Ablauf der Leihfrist bzw. jeweils am Tage nach Ablauf einer weiteren Woche
 - b) bei Gebühren für die Ersatzausstellung eines Büchereiausweises mit dem Antrag auf Zweitausstellung
 - c) bei Ausleiagebühren bei Ausleihe / Verlängerung des ersten kostenpflichtigen Mediums
 - d) bei Mahngebühren mit dem Erstellen der schriftlichen Mahnung oder des Leistungsbescheides
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Marktratsbeschluss vom 30.05.2006 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, 27.07.2023

Markt Au. i. d. Hallertau



Sailer
Erster Bürgermeister

